

GEMEINDE SCHIEREN

RICHTLINIE ZUM FÖRDERPROGRAMM  
„LÖSCHWASSERVERSORGUNG IM  
AUßENBEREICH“

01.01.2026

## Inhalt:

1. Zweck der Förderung
2. Was fördert die Gemeinde
3. Wer kann eine Förderung erhalten?
4. Förderfähige Maßnahmen
5. Zweckbindungsfrist
6. Wie wird ein Förderantrag gestellt?
  - 6.1 Antragstellung und Fristen
  - 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren
  - 6.3 Verwendungsnachweis/Auszahlung der Zuschüsse
7. Datenschutz
8. Inkrafttreten/Ablauf
9. Kontakt

## **1. Zweck der Förderung**

Die Löschwasserversorgung abgelegener Objekte ist oft so ungenügend, dass im Einzelfall Wasser über weite Strecken herangeführt werden muss. Da die Verfügbarkeit von Löschwasser von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung ist, fördert die Gemeinde Schieren die private Bereitstellung von Löschwassereinrichtungen in Außenbereichen.

## **2. Was fördert die Gemeinde Schieren**

Die Gemeinde fördert die Bereitstellung und Beschaffung privater Löschwassereinrichtungen mit 50% der förderfähigen Kosten, max. 5.000,00 € brutto.

- Löschwasserbrunnen mit der gleichen technischen Ausstattung, wie die vorhandenen Löschwasserbrunnen in der Gemeinde Schieren und der Bedingung, dass der Brunnen mindestens zweimal pro Jahr mit einer Dauer von 15-30 Minuten gespült wird
- anfahrbare Löschwasserteiche mit einer Ablagefläche von ca. 10 x 10 m<sup>2</sup> und einem Volumen von mind. 500m<sup>3</sup>
- Löschwasserbehälter mit einem Volumen von mindestens 100 m<sup>3</sup>
- Löschkissen mit einem Volumen von mindestens 100 m<sup>3</sup>

## **3. Wer kann eine Förderung erhalten?**

Anträge können sowohl von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts als auch von Eigentümern oder Mietern von Wohngebäuden und Wohnungen in der Gemeinde Schieren gestellt werden. Außerdem sind auch Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag antragsberechtigt. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Im Falle, dass mehrere Eigentümer gemeinsam eine Löschwassereinrichtung bauen, kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Die Aufteilung der Kosten und der Fördersumme muss unter den Eigentümern erfolgen.

## **4. Förderfähige Maßnahmen**

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben.

Eigenleistungen, die durch den Einsatz eigener Maschinen erbracht werden, können nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Maschinenrings Schleswig-Holstein abgerechnet werden.

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Erstversorgung mit Löschwasser mit 48 m<sup>3</sup>/h für eine Dauer von mindestens 2 Stunden zu gewährleisten.

Der Zuwendungsempfänger muss die Nutzbarkeit der Löschwassereinrichtung und Aufrechterhaltung des unter Nummer 2 genannten Wasservolumens mindestens für die unter Nummer 5 genannte Zweckbindungsfrist sicherstellen.

Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten trägt der Zuwendungsempfänger.

Eine Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung durch eine beauftragte Person des Amtes Trave-Land muss durch den Antragsteller ermöglicht werden.

## **5. Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens 10 Jahre.

Ein Eigentümerwechsel vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Gemeinde Schieren unverzüglich mitzuteilen. Es wird dann im Einzelfall geprüft, ob dies zu einem ggf. anteiligen Widerruf der Bewilligung führt.

## **6. Wie wird ein Antrag gestellt?**

### **6.1 Antragstellung und Fristen**

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen oder angeschafft wurden. Bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen sind nicht förderfähig. Die Maßnahme gilt mit dem Liefervertrag oder eine Auftragserteilung an eine Firma als begonnen.

Nach Antragsprüfung erhält der Antragsteller eine vorläufige Bewilligung der Maßnahme und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Der Bewilligungszeitraum wird auf sechs Monate befristet; sie kann durch einen schriftlichen Antrag verlängert werden. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist die Maßnahme fertigzustellen. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Gemeinde Schieren abrufbar. Oder kann während der Öffnungszeiten im Amt Trave-Land mitgenommen werden.

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist zu richten an:

Gemeinde Schieren  
über das Amt Trave-Land  
Förderungen  
Waldemar-von-Mohl-Straße 10  
23795 Bad Segeberg

oder an: [karin.wacker@amt-trave-land.de](mailto:karin.wacker@amt-trave-land.de)

Einzureichende Unterlagen:

- . ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- . Eigentumsnachweis
- . Lageplan, aus dem der Standort und die Zufahrt zu entnehmen sind
- . Angabe des Volumens
- . Kostenangebot

## **6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vollständig ausgefüllte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.

## **6.3 Verwendungsnachweis/Auszahlung der Zuschüsse**

Förderfähig sind nur die tatsächlich abgerechneten Kosten. Sowohl Rechnungen, Zahlungsnachweise (Kopie) und Bilder der Anlage müssen dem Amt Trave-Land spätestens 12 Monate nach der vorläufigen Zuschussbewilligung vorgelegt werden (Verwendungsnachweis). Andernfalls verfallen die Zuschüsse. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Fotos werden der Gemeinde zu einer möglichen Veröffentlichung überlassen.

Sobald die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Maßnahme erfolgt ist, wird der Zuschuss ausgezahlt. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Sollten die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann der Auszahlungsbetrag reduziert werden.

Es wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinie verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.

## **7. Datenschutz**

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Schieren und dem Amt Trave-Land gewahrt. Daten werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Gemeinde und das Amt sind berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

## **8. Inkrafttreten/Ablauf**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2030. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel vor dem 31.12.2030 aufgebraucht sein, endet das Förderprogramm früher.

## **9. Kontakt**

Amt Trave-Land – Gemeinde Schieren  
Fördermittel  
Waldemar-von-Mohl-Straße 10  
23795 Bad Segeberg

oder an: [karin.wacker@amt-trave-land.de](mailto:karin.wacker@amt-trave-land.de)  
Tel. 04551/9908-34